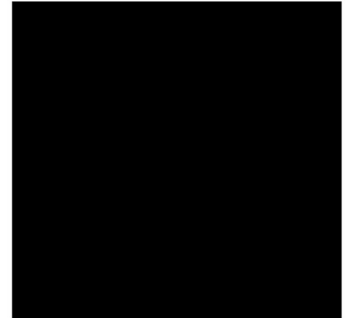




Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt



**Ihre Anfrage vom 05.01.2021
Einnahmen- sowie Ausgabenaufstellungen der Thüringer Staatslotterie**



Ihre Nachricht vom:
05.01.2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
H 1348 - TSL-26 - 37.12; Dok.:
5188/2021H 1348 - TSL-26 - 37.12;
Erfurt
20. Januar 2021

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 05.01.2021 an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, welche zuständigkeitshalber an das Thüringer Finanzministerium weitergeleitet wurde, wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund des Beschlusses des Thüringer Landtages vom 13.09.2019 zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) wurden die Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) und die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen (LTG) gemäß § 1a Abs. 1 ThürGlüG mit Wirkung zum 01.01.2020 als Thüringer Staatslotterie (TSL) fortgeführt.

Daher betreffen die von Ihnen gewünschten Angaben in den Kalenderjahren 2018 und 2019 die TLV und LTG und im Kalenderjahr 2020 die TSL.

1. Überschüsse aus den Staatslotterien wurden in folgender Höhe erzielt:

2018 i.H.v. 15.404.331,- Euro
2019 i.H.v. 17.227.823,- Euro.

Diese Beträge können aus den Geschäftsberichten der LTG, die im Internet veröffentlicht sind (<https://www.lotto-thueringen.de/ueber-uns/unternehmen/geschaeftsberichte/geschaeftsberichte.html>), entnommen werden.

Für das Kalenderjahr 2020 ist nach § 9 Abs. 4 ThürGlüG in der geänderten Fassung vom 10.10.2019 durch die TSL eine Konzessionsabgabe zu entrichten.

Die an den Landeshaushalt Thüringen im Kalenderjahr 2020 entrichtete Konzessionsabgabe beträgt:

17.062.094,- Euro

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-fm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

2. Die Überschüsse/Konzessionen wurden vollständig an das Land Thüringen abgeführt.
3. Aufgrund § 9 Abs. 3 ThürGlüG in der Fassung vom 21.12.2015 und 28.05.2019 wurden die in den Landeshaushalt gezahlten Überschüsse für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Abs. 6 ThürGlüG sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke verwendet.

Gleiches gilt nach § 9 Abs. 5 ThürGlüG in der Fassung vom 10.10.2019 für die ab 2020 von der TSL erhobene Konzessionsabgabe.

Somit wurde der gesamte Überschuss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die genannten Zwecke verwendet.

4. Folgende Beträge wurden aufgrund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ThürGlüG in der jeweils gültigen Fassung von der LTG an die dort genannten Destinatäre abgeführt:

2018 i.H.v. 9.580.000,- Euro an den Landessportbund Thüringen e.V.
 i.H.v. 5.350.000,- Euro an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
 14.930.000,- Euro

2019 i.H.v. 9.580.000,- Euro an den Landessportbund Thüringen e.V.
 i.H.v. 5.350.000,- Euro an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
 i.H.v. 127.512,- Euro an die Stiftung Naturschutz Thüringen
 und den Landesverband Thüringen der
 Gartenfreunde e.V.
 15.057.512,- Euro

Weitere Zahlungen erfolgten an die Destinatäre der Glücksspirale entsprechen ihrem Anteil

- Deutscher Olympischer Sportbund 25%
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 25%
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz 25%
- Stiftung Thüringer Sporthilfe 10%
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. 15%

in insgesamt folgender Höhe:

2018 i.H.v. 795.648,- Euro

2019 i.H.v. 779.875,- Euro

Die Höhe der Zahlungen an die Destinatäre ist ebenfalls in den veröffentlichten Geschäftsberichten der LTG (siehe unter 1.) enthalten.

Da der Jahresabschluss der TSL für das Kalenderjahr 2020 noch nicht erstellt wurde, können derzeit keine Angaben für das Kalenderjahr 2020 erteilt werden.

5. Die Überschüsse aus den Staatslotterien wurden i.S. des § 9 Abs. 3 ThürGlüG in der Fassung vom 21.12.2015 und 28.05.2019 bzw. i.S. des § 9 Abs. 5 ThürGlüG in der Fassung vom 10.10.2019 zur Teilfinanzierung der Ausgaben bei Kapitel 02 08, 08 22, 08 24, 08 29 und 09 05 sowie zur Finanzierung der Ausgaben bei Kapitel 17 16 Titel 685 04 eingesetzt (<https://finanzen.thueringen.de/themen/haushalt/haushaltsplaene/2020>).

Eine betragsmäßige Zuordnung der in die Spielsuchtprävention geflossenen Beträge ist daher nicht möglich.

Die Verteilung der Einnahmen aus den Staatslotterien ergibt sich zum einen aus dem § 9 ThürGlüG in der jeweils gültigen Fassung und zum anderen aus dem jeweiligen Haushaltsplan, welcher ebenfalls vom Thüringer Landtag beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

